

**MITTEILUNGSBLATT**  
**der Privaten Pädagogischen Hochschule**  
**Stiftung Burgenland**

---

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 1. Juni. 2021

Nr. 14

---

**Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats**

Für das Rektorat:  
Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Weisz

**Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: [www.ph-burgenland.at](http://www.ph-burgenland.at)

# **Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Burgenland**

erlassen und genehmigt gem. § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.  
durch das Rektorat am 31. Mai 2021 und genehmigt gem. § 8 Abs. 8 Ziffer 5 Statut der PH  
Burgenland durch den Hochschulrat am 31. Mai 2021

## **Präambel**

Ziel dieser Geschäftsordnung ist es, die Zusammenarbeit im Rektorat klar zu regeln und so eine rasche und kompetente Entscheidungsfindung zur Erreichung der im Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. bzw. in den periodischen Ziel- und Leistungsplänen definierten Ziele der Pädagogischen Hochschule Burgenland (PH Burgenland) zu ermöglichen. Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. finden für die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für die durch das Rektorat gem. § 15 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu erfüllenden Aufgaben und bei der Erfüllung der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Tätigkeiten.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Rektorats**

Das Rektorat der PH Burgenland besteht aus der\_dem Rektor\_in und der\_dem Vizerektor\_in.

## **§ 3**

### **Wahrnehmung der Agenden des Rektorats**

Die Agenden des Rektorats werden von der\_dem Rektor\_in und der\_dem Vizerektor\_in gemeinsam wahrgenommen (siehe § 8).

## **§ 4**

### **Vorsitzführung**

Der\_Die Rektor\_in führt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. den Vorsitz im Rektorat.

## **§ 5**

### **Stellvertretung**

Für den Fall der Verhinderung der Rektorin\_des Rektors vertritt die\_der Vizerektor\_in diese\_n.  
Für den Fall der Verhinderung der Vizerektorin\_des Vizerektors vertritt die\_der Rektor\_in diese\_n.

## **§ 6**

### **Entscheidungen des Rektorats**

Da das Rektorat der PH Burgenland aus der\_dem Rektor\_in und einer\_m Vizerektor\_in besteht, können Entscheidungen, die dem Rektorat gemeinsam obliegen (Entscheidungen nach § 15 HG i.d.g.F.), nur bei Anwesenheit von Rektor\_in und Vizerektor\_in getroffen werden. Im Verhinderungsfall, der nur dann vorliegt, wenn es die\_der Rektor\_in oder die\_der Vizerektor\_in bekannt gibt, können unaufschiebbare Entscheidungen des Rektorats durch folgende Stellvertreter\_innen getroffen werden, um die Handlungsfähigkeit der PH Burgenland aufrechtzuerhalten:

- Im Verhinderungsfall der Vizerektorin\_des Vizerektors vertritt die\_der an Lebensjahren älteste Institutsleiter\_in diese\_n.
- Im Verhinderungsfall der Rektorin\_des Rektors vertritt die\_der Vizerektor\_in diese\_n und die\_der an Lebensjahren älteste Institutsleiter\_in vertritt die\_den Vizerektor\_in.
- Im Verhinderungsfall der Rektorin\_des Rektors und der Vizerektorin\_des Vizerektors vertritt die\_der an Lebensjahren älteste Institutsleiter\_in die\_den Rektor\_in und die\_der an Lebensjahren zweitälteste Institutsleiter\_in vertritt die\_den Vizerektor\_in.

Stimmenthaltungen sind unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. die Stimme der Rektorin\_des Rektors den Ausschlag.

## **§ 7**

### **Vertretung nach außen**

Die\_Der Rektor\_in vertritt das Rektorat nach außen. Ist die\_der Rektor\_in verhindert, diese Vertretung nach außen wahrzunehmen, wird sie\_er von der\_dem Vizerektor\_in vertreten.

## **§ 8**

### **Kompetenzverteilung**

Das Rektorat nimmt die Aufgaben gem. § 15 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Darüber hinaus obliegen dem Rektorat Beauftragung und Controlling der Kompetenz- und Fachdidaktikzentren sowie der Stabstellen.

Die\_Der Rektor\_in nimmt die Aufgaben gem. § 13 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Der Organisationsplan weist darüber hinaus folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich der Rektorin\_des Rektors zu:

- Institut für Ausbildung und Praktische Studien
- Institut für Forschungsentwicklung und Multiprofessionalisierung

- Einberufung und Führung der PH-Leitungsteam-Konferenzen

Die\_Der Vizerektor\_in nimmt die Aufgaben gem. § 14 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Der Organisationsplan weist darüber hinaus folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich der Vizerektorin\_des Vizerektors zu:

- Institut für Fortbildung und Beratung
- Institut für Religionspädagogik und Diversität
- monokratisches Organ 1. Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten lt. Satzung der PH Burgenland
- Leitung des National Competence Center Online-Campus Virtuelle PH lt. Vorgaben der Steuergruppe im Bundesministerium für Bildung, Forschung und Wissenschaft, ordentliches Mitglied dieser Steuergruppe als ständige Vertretung der PH Burgenland lt. Kooperationsvertrag zwischen Stiftung Private Pädagogische Hochschule Burgenland und Bundesministerium für Bildung

Zur Unterstützung des Rektorats sind folgende Stabstellen eingerichtet:

- Bildungsk Kooperationen und Internationalisierung
- Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement
- Minderheitenschulwesen
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 9 Sitzungen**

Die Sitzungen des Rektorats sind bei Bedarf auf Antrag der Rektorin\_des Rektors oder der Vizerektorin\_des Vizerektors durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch die\_den Rektor\_in spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bis spätestens einen Tag vor der Sitzung können von den Mitgliedern des Rektorats weitere aktuelle zu entscheidende Tagesordnungspunkte zur Behandlung eingebracht werden.

Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Rektor\_in und Vizerektor\_in und allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 10 Protokoll**

Über Sitzungen ist bei Bedarf ein Ergebnisprotokoll durch eine von der\_dem Rektor\_in zu nominierende Fachkraft zu führen. Das Ergebnisprotokoll ist unverzüglich nach Beendigung der Sitzung anzufertigen und der\_dem Rektor\_in und der\_dem Vizerektor\_in zuzustellen.

Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

- Datum, Ort und Dauer der Sitzung
- die Tagesordnung
- die Anträge in wörtlicher Fassung
- die Beschlüsse in wörtlicher Fassung
- das Ergebnis der Abstimmung
- Unterschrift der beiden Mitglieder des Rektorates und des Protokollführers\_der Protokollführerin

Die Ergebnisprotokolle sind von der\_dem Rektor\_in für die gesamte Funktionsperiode des Rektorates aufzubewahren.

Mag. Dr. Sabine Weisz  
Rektorin

Mag. Inge Strobl-Zuchtriegl, MAS MSc  
Vizerektorin